



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22.07.2014

Name Barbro Hauff

Durchwahl 0711 231-3636

E-Mail Barbro.Hauff@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3903.5/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich (mit Anlagen)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Einführung der Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten
ASB-ING (Ausgabe 10/2013) und SIB-Bauwerke Version 1.9

Schreiben des UVM vom 6. Juli 2004, Az.: 63-3903.5/4

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2013 vom 12.11.2013,
Az.: StB 17/7192.70/11-2107249

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2013 die Einführung der Anweisung Straßeninformationsbank für den Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben und die SIB-Bauwerke Version 1.9 zur Anwendung empfohlen.

- (2) Hinweise und Anweisungen für die Umsetzung der Überarbeitung der ASB-ING Ausgabe 10/2013 sind unter Punkt B des ARS Nr. 22/2013 dargestellt.
- (3) Für die Ausschreibung von Bauleistungen für den Neubau, die Erneuerung bzw. umfangreiche Instandsetzung von Ingenieurbauwerken sind Textbausteine im ARS Nr. 22/2013 vorgegeben. Bis zur Einstellung dieser Positionen (OZ) in den STLK 118 wird gebeten, diese Textbausteine als Freitext im Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Mit der Fortschreibung der ASB-ING wird das ARS Nr. 09/2004 vom 6. April 2004 aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Das ARS Nr. 22/2013 und damit die Anweisung Straßeninformationsbank (ASB-ING), Ausgabe 10/2013 ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (6) Die Regierungspräsidien werden gebeten, den Netzbezug der Teilbauwerke herzustellen und zu pflegen, Qualitätskontrollen durchzuführen, ggf. Ergänzungen vorzunehmen sowie jeweils zum **15. Februar** bzw. **15. August** eines jeden Jahres die Daten der Landesstelle für Straßentechnik zur Verfügung zu stellen. Die Landesstelle für Straßentechnik erstellt und übermittelt mittels der Exportfunktion „Bund-Transfer“ dann die turnusmäßige Datenlieferung an die BAST.
- (7) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die Anweisung Straßeninformationsbank ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (8) Das ARS Nr. 22/2013 sowie die ASB-ING Ausgabe 10/2013 stehen auf der Website der BAST zum kostenlosen Download unter www.bast.de / Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke / Erhaltung bereit. Sie werden nicht mehr in Papierform ausgegeben.

Schlussbestimmungen

- (9) Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 6. Juli 2004, Az.: 63-3903.5/4 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und aus der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) entfernt.
- (10) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 1, Verwaltung eingestellt.

gez. Zembrot



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg

23. Dez. 2013

POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

J. Stuchteit

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5178
FAX +49 (0)228 99-300-1462

ref-stb17@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2013
Sachgebiet 05.1: Brücken- und Ingenieurbau;
Verwaltung

Betreff: Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 vom 06.04.2004 –
S 25/12.20.72-30/25 Va 04 –

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/11-2107249
Datum: Bonn, 12.11.2013

A.

- (1) Auf Grund der technischen Weiterentwicklung im Brücken- und Ingenieurbau sowie zusätzlicher fachlicher Anforderungen von Bund und Ländern wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in der Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) und des Programmsystems SIB-Bauwerke erforderlich.





Seite 2 von 5

- (2) Die Dienstbesprechung „Brücken- und Ingenieurbau“ und die Dienstbesprechung „Koordinierung der Bund/Länder-Fachinformationssysteme im Straßenwesen - IT-Ko“ haben die ASB-ING Ausgabe 2008 überarbeitet und die ASB-ING Ausgabe 10/2013 erstellt. Die ASB-ING Ausgabe 10/2013 ist die Grundlage der neuen Version 1.9 des Programmsystems SIB-Bauwerke, das von der Fachgruppe „Bauwerke“ der Dienstbesprechung „Koordinierung der Bund/Länder-Fachinformationssysteme im Straßenwesen – IT-Ko“ entwickelt und abgenommen worden ist.
- (3) Ich gebe hiermit die Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING), Ausgabe 10/2013 bekannt und bitte, diese für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen.
Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.
- (4) Die Programmversion 1.9 von SIB-Bauwerke empfehle ich zur Anwendung.

B.

Folgendes bitte ich noch zu beachten:

- (1) Bei Datenerfassungen infolge Neubaus, Bauwerkserneuerung und umfassender Instandsetzungsmaßnahmen ist immer der Gesamtdatenbestand zu erfassen. Die Verknüpfung der Bauwerksdaten mit dem Netz ist sicherzustellen. Diese Datenerfassung, die mit dem Ausdruck des Bauwerksbuches nach DIN 1076 abschließt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu finanzieren.
- (2) Die Datenlieferung an die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erfolgt jeweils zum **1. März** und **1. September** eines jeden Jahres. Hierbei ist der komplette Datenbestand nach ASB-ING mittels der Exportfunktion „Bund-Transfer“ von SIB-Bauwerke auszugeben. Der Netzbezug der Teilbauwerke ist zu dem aktuellen Straßennetz in den Straßeninformationssystemen der Länder herzustellen.

Die Datenübergabe ist immer durch die Straßenbauverwaltung des Landes vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Ingenieurbauwerke, die im Rahmen von Betreibermodellen bzw. Funktionsbauverträgen durch „Dritte“ gebaut, erhalten und verwaltet werden. Für bereits bestehende Verträge mit „Dritten“ gilt vorstehendes sinngemäß.





Seite 3 von 5

- (3) Neben dem Datenbestand nach ASB sind noch folgende Datenobjekte in der Verzeichnisstruktur nach ASB-Nummer bereitzustellen:
- jeweils 1 digitales Bild der Seitenansicht des Teilbauwerkes
 - Übersichtsplan des Teilbauwerkes
 - digitale Bilder von Schäden mit einer Einstufung nach der Richtlinie für die einheitliche Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) in S = 3 und schlechter und/oder D = 3 oder schlechter
- (4) Die Übergabe der Daten ist immer durch eine Qualitätskontrolle abzusichern und zu protokollieren. Hierfür ist es erforderlich, alle Standardauswertungen nach SIB-Bauwerke auf Länderebene automatisch durchzuführen und diese mit den zugehörigen Fehlerprotokollen an die BAST in digitaler Form zu übergeben.
- (5) Auf die jährlichen Meldungen der geplanten Tunnelbaumaßnahmen kann auch weiterhin nicht verzichtet werden. Diese werden wie bisher mit gesondertem Schreiben angefordert.
- (6) Die ASB-ING Ausgabe 10/2013 wird nicht mehr in Papierform verteilt, sondern steht neben anderen Regelwerken auf der BAST-Homepage unter www.bast.de (Publikationen/Regelwerke zum Download/Brücken- und Ingenieurbau/Erhaltung) zum kostenlosen Herunterladen bereit.

Ergänzend weise ich noch auf Folgendes hin:

- (1) Das Programmsystem SIB-Bauwerke dient zur Erfassung, Auswertung und Verwaltung von Bauwerksdaten und zur Durchführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Die Version 1.9 des Programmsystems SIB-Bauwerke stellt eine umfassende Fortentwicklung von SIB-Bauwerke dar, die teilweise eine Konvertierung der Bauwerksdaten erforderlich macht.
- (2) Grundlage für die Durchführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ist die RI-EBW-PRÜF Ausgabe 2013. Ich bitte zur Anwendung der RI-EBW-PRÜF mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2013 vom 12.06.2013, Az.: StB 17/7197.40/10-1972997 zu beachten.





Seite 4 von 5

- (3) Die Bezugsadresse und die aktuellen Preise für das Programm SIB-Bauwerke, Version 1.9 sowie die Systemvoraussetzungen für dessen Einsatz sind der Homepage www.wpm-ingenieure.de zu entnehmen.
- (4) Innerhalb der Straßenbauverwaltung erfolgt die Verteilung des Programmsystems SIB-Bauwerke in entsprechender Anzahl kostenlos.
- (5) Für die Ausschreibung von Bauleistungen für den Neubau, die Erneuerung bzw. eine umfangreiche Instandsetzung von Ingenieurbauwerken sind folgende Positionen (OZ) in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen:

00.01.001 **Bestandsunterlagen herstellen und liefern** 1,0 Psch

Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, für jedes Teilbauwerk herstellen und liefern. Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-ING zu erfassen. Digitalisierte Bilder, Pläne und Dokumente sind einzubinden.

Ein Ausdruck des Bauwerksbuches aus den erfassten Dateien ist beizufügen. Übergabe der Daten an den AG in dem Übergabeformat der ASB-ING (.CAB-Datei) auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD)

Die Übergabe der Bestandsunterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.

00.01.02.002 **Digitalisierte Lichtbilder herstellen und liefern** XXX St

Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf des Bauwerkes in digitalisierter Form (Auflösung mindestens 1024 x 678 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern.

Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.





Seite 5 von 5

C.

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung würde ich es begrüßen, wenn Sie die ASB-ING, Ausgabe 10/2013 im Zuge von Landes-/Staats- und Kreisstraßen ebenfalls anwenden würden.
- (2) Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 vom 06.04.2004 hebe ich hiermit auf.
- (3) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 23/2013 vom 14.12.2013 veröffentlicht.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Josef Kunz
Angestellte

